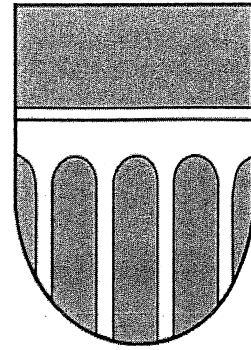


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



35. Jahrgang

16. Dezember 2020

Nr. 17

Seite 1

39/20

Bekanntmachung über die Zuleitung an den Rat und über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021

Seite 2

40/20

Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr) der Gemeinde Altenbeken vom 11.12.2020

Seite 3 - 6

41/20

Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

Seite 7 - 8

BEKANNTMACHUNG
über die Zuleitung an den Rat und die Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2021 nebst Haushaltsplan und Anlagen ist am 10. Dezember 2020 dem Rat (Haupt- und Finanzausschuss per Delegation des Rates) zur Beratung zugeleitet worden.

Diese liegen mit den Anlagen der Haushaltssatzung ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

in Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken, öffentlich aus.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom 03. Januar 2021 bis 31. Januar 2021 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken, Zimmer 12, zu geben. Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken in öffentlicher Sitzung.

Altenbeken, den 11. Dezember 2020

GEMEINDE ALTENBEKEN
Der Bürgermeister



Matthias Möllers

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Müllabfuhr)
der Gemeinde Altenbeken
vom 11.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 3, 5 und 9 des LAbfG (Landesabfallgesetz) vom 18.11.1998 (GVBl. 1998 S. 666 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Gemeinde Altenbeken hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Altenbeken (aufgrund der Delegation des Rates vom 05.11.2020) in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallbeseitigungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Einrichtung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung und die nach § 19 der vorgenannten Satzung Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 der Satzung über die Abfallbeseitigung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Altenbeken entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Entleerungen werden vorgenommen

Restmüll/Graue Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 2. Woche
Biotonne/Grüne Tonne	- innerhalb von 4 Wochen jeweils in der 1. und 3. Woche
Restmüll/1,1 cbm-Gefäß	- 14-tägig - 4-wöchentlich
Altpapier/blau Tonne	- 4-wöchentlich
Altpapier/1,1 cbm-Gefäß	- 4-wöchentlich

(3) Die Gebühren betragen:

A) Gebühr für Restmüll und Biomüll (Graue Tonne, Grüne Tonne)

Je 80 L-Gefäß	153,12 €/jährl.	12,76 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	189,96 €/jährl.	15,83 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	306,98 €/jährl.	25,58 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 14-tägig	845,16 €/jährl.	70,43 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß (nur Restmüll) Entleerung 4-wöchentlich	476,52 €/jährl.	39,71 €/mtl.

B) Zuschläge / Abschläge Biotonne

1.) Abschläge

Befreiung von der Biotonne bei einer 80 L-Restmülltonne	Abschlag	10,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 120 L-Restmülltonne	Abschlag	15,00 €/jährl.
Befreiung von der Biotonne bei einer 240 L-Restmülltonne	Abschlag	30,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	5,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 80 L-Biotonne	Abschlag	20,00 €/jährl.
240 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Abschlag	15,00 €/jährl.

2. Zuschläge

Zusatzgefäß 80 L-Biotonne	Zuschlag	10,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 120 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.
Zusatzgefäß 240 L-Biotonne	Zuschlag	30,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 120 L-Biotonne	Zuschlag	5,00 €/jährl.
80 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	20,00 €/jährl.
120 L- Gefäß Hausmüll und 240 L-Biotonne	Zuschlag	15,00 €/jährl.

C) Gebühr für Altpapier (blaue Tonne)

Je 80 L-Gefäß	12,60 €/jährl.	1,05 €/mtl.
Je 120 L-Gefäß	13,44 €/jährl.	1,12 €/mtl.
Je 240 L-Gefäß	17,40 €/jährl.	1,45 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	102,84 €/jährl.	8,57 €/mtl.

D.) Gebühr für eine/einen zusätzliche Gelbe Tonne/zusätzlichen Container

Je 240 L-Gefäß	10,00 €/jährl.	0,83 €/mtl.
Je 1,1 cbm-Gefäß	45,00 €/jährl.	3,75 €/mtl.

D) Gebühr für Gefäßwechsel (Umtausch, Abmeldung, Wiederauslieferung)

Für ein Gefäß und Abhol-/Liefervorgang	10,00 €.
Bei jedem weiteren Gefäß, das mit dem ersten Gefäß abgeholt wird, beträgt die Gebühr dann	5,00 €.

Die Erstausrüstung ist gebührenfrei.

Bei reinem Umtausch (Lieferung und Abholung zeitgleich) wird die Gebühr einmalig berechnet.

E) Gebühr für Annahme von Grünabfällen an der Annahmestation am Bauhof in Buke

Für die Annahme von Grünabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

Grünabfälle im PKW-Kofferraum (Limousine/Kombi)	Gebührenfrei
Grünabfälle PKW mit Anhänger bis 2 m lang, privat	5,00 €/Stück
Grünabfälle PKW mit Anhänger über 2 m lang, privat	10,00 €/Stück

(Die Anlieferung mit LKW ist nicht möglich)

Die Kosten für die getrennte Erfassung einzelner Abfallarten sind in die vorstehenden Gebühren eingerechnet.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr mit Abfallsäcken beträgt 3,00 € je Müllsack mit 70 L Fassungsvermögen. Abfallsäcke können gegen Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 11.12.2020

DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers

02.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2019 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 05.02.2021

auf Grund der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen nur nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Die erforderliche Terminabsprache kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)